

GZ: A 8/4 – 367/2001

Graz, am 13.12.2007

Gdst. Nr. 325/1 und 325/14  
je KG 63127 Wenisbuch, Areal Auf der Platte  
Einräumung einer grundbücherlichen Dienst-  
barkeit der Verlegung und des Betriebes von  
Kabelleitungen ab 01.10.2007 auf  
immerwährende Zeit;

Voranschlags- Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichtersteller/in:

-----

An den

## **Gemeinderat**

Die Stadt Graz ist Besitzerin der Grundstücke 325/1, EZ 1922 und 325/14, EZ 1972, je KG 63127 Wenisbuch, gelegen Auf der Platte und wurden diese Grundstücke mit Immobilienpaket an die GBG übereignet bzw. wiederum in Bestand genommen.

Die STEWEAG-STEAG GmbH beabsichtigt im Bereich Platte Kabelverlegungen durchzuführen. Die STEWEAG-STEAG GmbH hat der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr daher eine Trasse für die geplante Kabellegung übermittelt.

Da außer dem Stromkabel auch ein Datenkabel verlegt werden soll, ersucht der Eigentümer der Liegenschaft EZ 1640, KG Wenisbuch, gelegen am Plattensteig, Herr Dr. Klaus Rabel, die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr um Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes von unterirdischen Kabelleitungen auf den Grundstücken Nr. 325/1 und 325/14, je KG 63127 Wenisbuch auf dem Areal Auf der Platte gemäß beiliegendem Lageplan.

Seitens der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr bzw. der GBG als Eigentümer bestehen keine Einwände gegen diese Dienstbarkeitseinräumung. Für diese Dienstbarkeitseinräumung wird ein einmaliger Entschädigungsbetrag von € 1.100,00 zuzüglich der gesetzlichen USt. festgesetzt.

Es wird daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. 32/2005, der

## Antrag

gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Eigentümer der EZ 1640, KG Wenisbuch, bzw. seinen Rechtsnachfolgern wird die grundbücherliche Dienstbarkeit der Duldung zur Verlegung, des Bestandes und Betriebes von Kabelleitungen auf den Grundstücken Nr. 325/1 und 325/14, je KG 63127 Wenisbuch, gelegen Auf der Platte, im beiliegenden Lageplan rot eingezeichnet, ab 01.10.2007 auf immerwährende Zeit im Sinne der angeschlossenen wesentlichen Bedingungen eingeräumt. Für diese Dienstbarkeitseinräumung wird ein einmaliger Entschädigungsbetrag von € 1.100,00 zuzüglich der gesetzlichen USt. festgesetzt.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/Die SchriftführerIn: .....